

Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Vom 22. September 2022

Inhaltsübersicht:

Präambel

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen
- § 3 Nachwuchswissenschaftler:innen

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 5 Mitverantwortung für Fehlverhalten

III. Allgemeine Verfahrensvorschriften und Organisation

- § 6 Grundsätze
- § 7 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 8 Die Ombudskommission
- § 9 Aufgaben der Mitglieder der Ombudskommission
- § 10 Die Ständige Kommission
- § 11 Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission
- § 12 Aufgaben der Ständigen Kommission

IV. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 13 Verdachtsanzeige
- § 14 Stellungnahme des:der Beschuldigten
- § 15 Vorprüfung durch die Ständige Kommission
- § 16 Förmliches Untersuchungsverfahren
- § 17 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

V. Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 18 Entscheidungen des:der Rektors:Rektorin
- § 19 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen
- § 20 Akademische Konsequenzen
- § 21 Zivilrechtliche Konsequenzen
- § 22 Strafrechtliche Konsequenzen
- § 23 Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

VI. Inkrafttreten

- § 24 Inkrafttreten

Präambel

Die Universität Leipzig trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation der

- Forschung
- Lehre und
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung in der Universität verbunden. Für die Universität ist es von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. In der Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung legt die Universität angemessene Rahmenbedingungen und Leitlinien für redliches wissenschaftliches Handeln fest.

Eine Grundvoraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten ist die Redlichkeit des Wissenschaftlers bzw. der Wissenschaftlerin. Anders als der Irrtum widerspricht die Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem selbstgesetzten Anspruch der Wissenschaft.

Die gebotene Redlichkeit des Wissenschaftlers bzw. der Wissenschaftlerin ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Rechtliche Rahmenbedingungen können Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit nicht grundsätzlich eliminieren. Regeln können aber helfen, Fehlverhalten zu verhindern. Wissenschaftliches Fehlverhalten lässt sich auch nicht allein anhand allgemeiner Regeln beurteilen; bei einer angemessenen Ahndung sind vor allem die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Ausgehend von diesen Überlegungen, hat der Senat in seiner Sitzung vom 12. Juli 2022 auf der Grundlage der §§ 79 Satz 3 und 13 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG die folgende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für die Universität Leipzig im Benehmen mit dem Rektorat erlassen.

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die wissenschaftliche Arbeit an der Universität Leipzig sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und Angehörigen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Wissenschaftler:innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Die folgenden Vorschriften zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sollen dazu beitragen, wissenschaftliches Fehlverhalten nach Möglichkeit zu verhindern und dadurch die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern. Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Leipzig sind zur Einhaltung der Satzung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Für den genannten Personenkreis findet die Satzung auch dann Anwendung, wenn sie nicht mehr an der Universität Leipzig beschäftigt sind, sie aber vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens aus ihrer dortigen Tätigkeit betroffen sind.

- (2) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind folgende Anforderungen zu stellen, die eine phasenübergreifende Qualitätssicherung ermöglichen:

Wissenschaftler:innen sind verpflichtet,

1. *lege artis* zu arbeiten, d. h. insbesondere:
 - a) Untersuchungen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchzuführen; die Kenntnis des aktuellen Forschungsstandes und der angemessenen Methoden ist damit unabdingbar;
 - b) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von wissenschaftlichen Daten und Befunden anzuwenden. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards. Wissenschaftler:innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können;

- c) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner:innen, Konkurrent:innen und Vorgänger:innen sowie gegenüber Drittmittelgeber:innen zu wahren;
 - d) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern;
 - e) angewandte Mechanismen der Qualitätssicherung darzulegen, insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Das gilt vor allem in Bezug auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie das Führen von Laborbüchern. Wenn Wissenschaftler:innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler:innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler:innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
2. den Forschungsprozess und die erzielten Resultate genau und nachvollziehbar zu dokumentieren und transparent zu protokollieren sowie die Primärdaten zu sichern und aufzubewahren, d. h., alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen und Daten sowie die zugrundeliegenden, zentralen Materialien sind nachvollziehbar zu dokumentieren und zu archivieren. Eine Selektion von Forschungsergebnissen ist nicht zulässig; auch Negativergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, sind zu dokumentieren. Ergebnisse bzw. Erkenntnisse müssen durch andere Wissenschaftler:innen repliziert bzw. gegebenenfalls widerlegt werden können. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen Wissenschaftler:innen die Dokumentation entsprechend der

jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Primärdaten sind als Grundlage für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien zehn Jahre lang zugänglich aufzubewahren. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Der Beginn der Aufbewahrungsfrist ist zu definieren; sie beginnt jedenfalls mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Die Universität Leipzig stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen Wissenschaftler:innen dies dar.

3. Nutzungs- und Verwertungsrechte zu dokumentieren und zu berücksichtigen; hierfür sind – sofern möglich und zumutbar – zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben Vereinbarungen zu treffen, auch bezüglich der Nutzung der Daten nach Verlassen der Universität Leipzig. Die Nutzung steht grundsätzlich dem:der Wissenschaftler:in zu, der:die sie erhebt. Entscheidend ist jeweils die Rechtslage des Einzelfalles. Im Rahmen des laufenden Forschungsprojektes entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.
4. alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Wissenschaftler:innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler:innen diese vollständig und

nachvollziehbar. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler:innen, soweit möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien (*Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable*) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Wissenschaftler:innen beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-) Autor:innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

5. Nachwuchswissenschaftler:innen zu fördern sowie angemessen und verantwortungsvoll gemäß § 3 dieser Satzung zu betreuen.
6. die Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen wahrzunehmen und die (wissenschaftliche) Zusammenarbeit zu stärken. Zur Leitungsaufgabe von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten gehören die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. Wissenschaftler:innen sowie das wissenschaftsunterstützende Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben Beteiligten müssen zu jedem Zeitpunkt klar sein und sollen vor Beginn des Vorhabens definiert werden; sie werden angepasst, soweit dies erforderlich ist, insbesondere wenn sich der Arbeitsschwerpunkt eines:einer Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.
7. fremdes geistiges Eigentum stets zu achten, Zitate bzw. Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen. Die Herkunft der im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt.
8. ethische Standards bei der Durchführung von Forschungsprojekten

einzuhalten und Aspekte sicherheitsrelevanter Forschung (*Dual Use*) zu berücksichtigen. Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, sind zu berücksichtigen; Genehmigungen und Ethikvoten sind – sofern erforderlich – einzuholen. Forschungsfolgen sind gründlich abzuschätzen und die ethischen Aspekte zu bewerten.

9. wissenschaftliche Leistungen in erster Linie anhand qualitativer Maßstäbe zu bewerten, wobei sich die Bewertung wissenschaftlicher Leistung an disziplinspezifischen Kriterien orientiert. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion sollen weitere Leistungsdimensionen, wie z. B. das Engagement in der Lehre, die akademische Selbstverwaltung, die Öffentlichkeitsarbeit, der Wissens- und Technologietransfer sowie individuelle Besonderheiten in Lebensläufen, berücksichtigt werden.
 10. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen zu wahren; eine Weitergabe fremder Inhalte an Dritte sowie die eigene Nutzung sind ausgeschlossen. Interessenskonflikte und Tatsachen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, sind unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen der:die Gutachter:in bzw. das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (3) Die Universität Leipzig nimmt ihre Organisationsverantwortung zur Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis wie folgt wahr:
1. Sie gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

2. Sie schafft die Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen.
3. Sie gewährleistet die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis – unter Hinweis auf diese Satzung – bereits in den Veranstaltungen des Grund- bzw. Bachelorstudiums und hält zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft an. Dabei soll ihre Aufmerksamkeit auch auf die Gefahren und mögliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelenkt werden.
4. Nachwuchswissenschaftler:innen sowie Studierende geben als Bestandteil ihrer Qualifizierungsarbeiten eine Erklärung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne dieser Satzung ab. Die Habilitations- und Promotionsordnungen der Fakultäten werden entsprechend ergänzt, soweit erforderlich.
5. Gegenüber ihrem wissenschaftlichen und ihrem sonstigen Personal nimmt die Universität Leipzig ihre Verantwortung auch dadurch wahr, dass auf Fakultäts- und Zentrenebene über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis – unter Hinweis auf diese Satzung – informiert und belehrt wird; die Belehrung erfolgt schriftlich und ist durch Unterschrift zu bestätigen. Sie erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Einstellung.
6. Schlichter:innen, Ombudspersonen sowie die Mitglieder der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens¹ erhalten Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Universität gewährleistet eine hinreichende Sichtbarmachung der Schlichtungs- sowie Ombudspersonen. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens werden Maßnahmen zur Entlastung vorgesehen.
7. Über den Ethikbeirat und die Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig werden verbindliche Grundsätze

¹ Im Folgenden meint Ständige Kommission die Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben gewährleistet.

8. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit (*Diversity*) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse (*Unconscious Bias*). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die wissenschaftliche Laufbahn bzw. weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal angeboten.

§ 2

Autorschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

- (1) Autor:in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor:innen stimmen der finalen Fassung des Manuskriptes, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Folgende konkrete Beiträge entsprechen üblicherweise, jeweils für sich allein und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Praxis, den Kriterien für eine Autor- oder Mitautorschaft:
 - Konzeption einer wissenschaftlichen Studie oder
 - Entwicklung von Methoden zur Durchführung einer Studie oder
 - Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und der aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - Verfassen eines Manuskriptes.

Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig.

Insbesondere reichen folgende Beiträge, jeweils für sich allein, grundsätzlich nicht aus, um eine Autorschaft bzw. Mitautorschaft zu begründen:

- Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel;
- Leitung des Instituts, der Abteilung oder der Arbeitsgruppe, in der die zur Veröffentlichung bestimmten Forschungsarbeiten durchgeführt wurden;
- rein technisches Mitwirken bei der Datenerhebung sowie das rein technische Erstellen von Grafiken oder Tabellen aus vorhandenen Daten;
- lediglich technische Unterstützung, z. B. durch bloße Bereitstellung von Geräten und/oder Versuchsmaterialien;
- Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im *Acknowledgement* angemessen anerkannt werden. Die arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten sind für die Begründung einer (Mit-) Autorschaft unerheblich.

- (2) Alle Autor:innen sollen die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung schriftlich oder elektronisch bestätigen. Der Anteil der einzelnen Personen oder Arbeitsgruppen sollte dokumentiert werden. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor:innen erfolgt rechtzeitig anhand nachvollziehbarer Kriterien, spätestens wenn das Manuskript verfasst wird. Allen Autor:innen muss das Recht eingeräumt und hinreichend Zeit gewährt werden, Einblick in die der Publikation zugrundeliegenden Originaldaten zu erhalten. Werden im Manuskript unveröffentlichte Forschungsergebnisse anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Prüfung – deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (3) Das Einverständnis, als Mitautor:in benannt zu werden, begründet die Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den der:die

Mitautor:in einen Beitrag geliefert hat. Der:Die Mitautor:in ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags als auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

- (4) Werden einzelne Wissenschaftler:innen ohne ihr Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor:in genannt und sehen sie sich zu einer Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Nennung als Mitautor:in gegenüber dem:der Hauptverantwortlichen und/oder bei der Redaktion der betreffenden Zeitschrift oder dem Verlag ausdrücklich verwahren.
- (5) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor:in, auf dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (6) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und/oder Industriepartnern sind Regelungen zur Veröffentlichung der Ergebnisse möglichst vor Beginn der Zusammenarbeit vertraglich zu vereinbaren. Die Mitwirkung an der oder die Zustimmung zu der Veröffentlichung darf grundsätzlich unter Hinweis auf geistiges Eigentum (Patente, Urheberrechte, Know-how usw.) an Forschungsergebnissen nicht verweigert werden. Soweit berechnigte Interessen eines:einer mitwirkenden Wissenschaftlers:Wissenschaftlerin entgegenstehen, kann die Publikation ganz oder teilweise für einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, falls eine entsprechende Sperrfrist zwischen den Beteiligten vereinbart worden war. Eine Sperrfrist-Vereinbarung sollte zu Beginn der Kooperation getroffen werden, spätestens aber, wenn berechnigte Interessen eines:einer beteiligten Wissenschaftlers:Wissenschaftlerin an einer Sperrfrist erkennbar werden. Berechnigte Interessen sind insbesondere persönlichkeitsrechtliche und/oder wirtschaftliche Belange im Zusammenhang mit Ausgründungen und Kooperationen mit Organisationen und Unternehmen. § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz bleibt unberührt. In Zweifelsfällen kann die Ombudskommission (§ 8) angerufen werden.

- (7) Das Publikationsorgan ist sorgfältig unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Forschungsfeld auszuwählen. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrages hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neue oder unbekannte Publikationsorgane sind auf ihre Seriosität hin zu prüfen. Wesentliches Kriterium ist das Vorhandensein eigener Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 3

Nachwuchswissenschaftler:innen

- (1) Wissenschaftliches Arbeiten beginnt spätestens mit der Bachelor-, Master-, Magister-, Staatsexamens-, Diplom- und/oder Doktorarbeit. Die Universität vermittelt neben den methodischen Fertigkeiten eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für den verantwortlichen Umgang mit Forschungsdaten und Ergebnissen und für die Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler:innen. Nachwuchswissenschaftler:innen haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung. Die Hochschullehrer:innen tragen eine besondere Verantwortung bei der Betreuung von akademischen Qualifizierungsarbeiten und sind in ihrem eigenen wissenschaftlichen Arbeiten den Studierenden und Promovierenden ein Vorbild. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung zu verhindern.
- (2) Zur Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört es, den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten aktiv zu fördern und diese, den einschlägigen Vorgaben entsprechend, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu begutachten. Für die verbindliche Definition der individuellen Rahmenbedingungen sowie der Rechte und Pflichten von Betreuer:innen und Doktorand:innen soll eine Betreuungs-

vereinbarung abgeschlossen werden. Die Promotionsordnungen enthalten einen Passus, der alle Beteiligten auf die Einhaltung dieser Vereinbarung verpflichtet.

- (3) Die Universität bestellt Personen zur Schlichtung von Konflikten in Angelegenheiten des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie können von Promovierenden, Postdocs sowie betreuenden Hochschullehrer:innen angerufen werden. Sie sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, arbeiten unabhängig, unparteiisch und weisungsungebunden. Schlichter:innen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt und können wiederbestellt werden.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 4

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt, die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt oder behindert wird, die Mitwirkung bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten verweigert bzw. die Aufklärung verzögert wird, gegen die Grundsätze einer angemessenen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses grob verstoßen oder die Vertraulichkeit in einem Ombuds- oder Untersuchungsverfahren gebrochen wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

1. Falschangaben sind insbesondere

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten und Quellen, z. B.:
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen;
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Daten, Belegen oder Texten sowie das Unterlassen von Maßnahmen zur Aufklärung von Unredlichkeiten im Umgang mit Daten und Texten;

- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerber:innen in Auswahl- oder Gutachterkommissionen;
- unrichtige Behauptungen, eingereichte Arbeiten seien durch Fachwissenschaftler:innen geprüft;
- Befürwortung von Arbeiten anderer zu Veröffentlichungen und Forschungsanträgen, ohne sie geprüft zu haben;
- Täuschung von Drittmittelgeber:innen über entscheidungserhebliche Punkte (einschließlich der Missachtung eines bestehenden Verbotes der Doppelförderung).

2. Verletzung geistigen Eigentums anderer liegt insbesondere vor bei

- unbefugter Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
- der Ausbeutung von fremden Forschungsdaten, -ergebnissen oder -ansätzen und neuen, fremden, nicht veröffentlichten Ideen, insbesondere auch als Gutachter:in (Ideendiebstahl);
- willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber:in, Gutachter:in oder Mitautor:in;
- der Anmaßung oder unbegründeten Hinnahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- Verweigerung eines durch angemessene wissenschaftliche Beiträge erworbenen Anspruches anderer auf Mitautorschaft;
- der Verfälschung von Inhalten fremder Forschungsergebnisse;
- der unbefugten Veröffentlichung und unbefugten Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange der:die Autor:in das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder den Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht hat.

3. Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt vor bei

- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Behinderung der Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftler:innen sowie bei leichtfertigen und unlauteren Versuchen, das wissenschaftliche Ansehen eines anderen zu mindern;

- Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich dem Entwenden, Verstellen, Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Büchern, Archivalien, Datensätzen oder sonstiger wissenschaftlich relevanter Informationsträger, die ein anderer zur Durchführung seiner Forschungen benötigt;
- Beseitigung von Primärdaten und Verletzung der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2;
- Beendigung der Mitarbeit ohne hinreichenden Grund oder Verhinderung der Publikation der Ergebnisse als Mitautor:in, auf deren Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund gemäß § 2 Abs. 5;
- leichtfertigem Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, insbesondere die Erhebung bewusst unrichtiger, ungeprüfter und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten aufgestellter Vorwürfe.

§ 5

Mitverantwortung für Fehlverhalten

- (1) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich insbesondere aus folgendem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln ergeben:
 - Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
 - Verschweigen von Fälschungen durch andere;
 - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
 - Vernachlässigung der Betreuungspflicht in Bezug auf die gute wissenschaftliche Praxis gegenüber Studierenden und Promovierenden durch Hochschullehrer:innen im Rahmen der von ihnen betreuten akademischen Qualifikationsleistungen.
- (2) Die zuständige Ombudsperson bzw. die Ständige Kommission prüfen im Einzelfall, ob die Mitverantwortung für ein Fehlverhalten ein eigenes Fehlverhalten darstellt.

III. Allgemeine Verfahrensvorschriften und Organisation

§ 6 Grundsätze

- (1) Die Universität Leipzig geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ohne Ansehen der Person nach.
- (2) Die Ombudspersonen, die Mitglieder der Ständigen Kommission sowie die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Ombudspersonen und die Mitglieder der Ständigen Kommission arbeiten unabhängig, unparteiisch und weisungsungebunden.
- (3) Die Vertraulichkeit zum Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von Vorwürfen Betroffenen ist in geeigneter Weise zu wahren, damit daraus keine Nachteile für deren wissenschaftliches und berufliches Fortkommen entstehen. Insbesondere werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens vertraulich behandelt. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Ist der:die Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der:die von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität des:der Hinweisgebenden ankommt. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich der:die Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Der:Die Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (4) Die Ombudspersonen und die Mitglieder der Ständigen Kommission können Sachverständige hinzuziehen. Diese sind ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 7

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Die Kommissionen haben eine Geschäftsstelle. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterstützen die Ombudskommission sowie die Ständige Kommission in administrativer Hinsicht. Sie sind darüber hinaus zur Einsichtnahme und Bearbeitung der Verfahren berechtigt, soweit es für die Wahrnehmung der von den Kommissionen übertragenen Aufgaben notwendig ist, und begleiten die Verfahren. Sie beraten Personen, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten, auf deren Wunsch und informieren insbesondere über deren Möglichkeiten und die Verfahrensschritte.
- (2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind insbesondere Ombudspersonen und Mitglieder der Ständigen Kommission, die in die betreffenden Vorwürfe direkt oder indirekt involviert sind oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. Gleiches gilt für Sachverständige und die von den Kommissionen zur Unterstützung herangezogenen externen Expert:innen. Mögliche Interessenskonflikte der Ombudspersonen und Mitglieder der Ständigen Kommission sind offenzulegen, für die Ombudspersonen gegenüber der Geschäftsstelle, für die Mitglieder der Ständigen Kommission zusätzlich gegenüber dem:der Vorsitzenden.
- (3) Betrifft der Verdacht ein wissenschaftliches Fehlverhalten, das länger als zehn Jahre zurückliegt, wird ein Verfahren nicht eröffnet. Abweichend von Satz 1 soll bei Verdacht eines besonders schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit anhaltenden Nachwirkungen das Ombudsverfahren dennoch eröffnet werden. Von einer Nichteröffnung des Verfahrens bleiben andere Vorschriften zur Ahndung eines solchen Verhaltens, insbesondere des Arbeits-, Zivil- und Strafrechts sowie hochschulrechtliche Bestimmungen unberührt.
- (4) Ist ein:e Wissenschaftler:in, bei dem:der im Zusammenhang mit seiner:ihrer Tätigkeit an der Universität Leipzig ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, zum Zeitpunkt der Feststellung Mitglied einer anderen Universität oder wissenschaftlichen Einrichtung, so

informieren die Kommissionen diese über das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten.

- (5) Entsprechendes gilt für eine:n Wissenschaftler:in, bei dem:der im Zusammenhang mit seiner:ihrer Tätigkeit an der Universität Leipzig ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, der:die Wissenschaftler:in aber in dem Zeitraum, für den das Fehlverhalten festgestellt wurde, in keinem dienstrechtlichen Verhältnis mit der Universität Leipzig stand.

§ 8

Die Ombudskommission

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektorates erfahrene Wissenschaftler:innen mit nationalen und internationalen Kontakten als Ansprechpartner:innen (Ombudspersonen) für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie für Wissenschaftler:innen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, und jeweils eine:n stellvertretende:n Ansprechpartner:in. Diese Ombudspersonen, die entweder Mitglieder oder Angehörige der Universität Leipzig sind, bilden die Ombudskommission. Die Amtszeit der Ombudskommission entspricht grundsätzlich derjenigen des Senats. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist möglich. Der:Die Vertrauensdozent:in der DFG soll nicht zugleich Mitglied der Ombudskommission sein. Die Mitglieder der Ombudskommission sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung ihres Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums sein.
- (2) Jedes Mitglied und jede:r Angehörige der Universität Leipzig hat das Recht, eine Ombudsperson innerhalb eines angemessenen Zeitraums persönlich zu sprechen. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder oder Angehörige. Alternativ können sich Mitglieder und Angehörige ebenso wie ehemalige Mitglieder und Angehörige an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ als unabhängige Instanz zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit wenden.

§ 9

Aufgaben der Mitglieder der Ombudskommission

Die Mitglieder der Ombudskommission haben folgende Aufgaben:

1. Sie beraten als Vertrauensperson diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Universität Leipzig, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der §§ 4, 5 mitteilen.
2. Sie prüfen die hinreichend zu belegenden Vorwürfe auf ihre Plausibilität und klären unter Anhörung der Beteiligten, ob die Vorwürfe im Rahmen der Vorprüfung auszuräumen sind und/oder eine gütliche Einigung zwischen der:dem Informierenden und der:dem Beschuldigten erreicht werden kann (Vorprüfungsverfahren gemäß § 13 Abs. 4).
3. Sie sind unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Verfahrensbeteiligten berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Sachverständige und Expert:innen des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen.
4. In den im § 13 Abs. 8 und 9 beschriebenen Fällen übermittelt die Ombudsperson die Verdachtsanzeige an die Ständige Kommission und berichtet schriftlich über ihre Bemühungen im Vorprüfungsverfahren.
5. Sie sind verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und beschuldigten Personen zu dokumentieren.

§ 10

Die Ständige Kommission

- (1) Die Ständige Kommission besteht aus Mitgliedern, die für eine Amtszeit, die derjenigen des Senats entspricht, auf Vorschlag des Rektorats vom Senat gewählt werden, sowie aus Mitgliedern kraft Amtes. Eine Wiederwahl der gewählten Mitglieder für eine weitere Amtszeit ist möglich; für diese ist jeweils ein:e Stellvertreter:in zu wählen. Die Ständige

Kommission setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- der/die für Forschung zuständige Prorektor:in (kraft Amtes),
 - Vertrauensdozent:in der DFG (kraft Amtes),
 - drei Hochschullehrer:innen, von denen eine:r die Befähigung zum Richteramt haben muss,
 - ein:e akademische:r Mitarbeiter:in
 - ein Mitglied der Studierendenschaft und ein Mitglied der Promovierendenschaft, die ihre Ämter jeweils nur wahrnehmen, wenn Studierende bzw. Promovierende betroffen sind.
- (2) Der Ständigen Kommission gehören darüber hinaus mit beratender Stimme die jeweils für das Verfahren zuständige Ombudsperson und bis zu zwei Sachverständige, die zu jedem Vorwurfsfall hinzugeladen werden können, an. Die Sachverständigen müssen nicht Hochschullehrer:in der Universität Leipzig sein.
- (3) Die Kommission wird entweder auf Antrag der jeweils für das Verfahren zuständigen Ombudsperson tätig oder wenn die informierende Person begründete Einwände gegen die Entscheidung der für den Vorgang zuständigen Ombudsperson im Vorprüfungsverfahren der Ständigen Kommission vorträgt. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich vorgesehene Verfahren, insbesondere nach den §§ 19–22. Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

§ 11

Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission

- (1) Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Der:Die Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall der:die stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen der Ständigen Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Die Ständige Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier

stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Ständige Kommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.

- (3) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind von der Ständigen Kommission jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.
- (4) Die Ständige Kommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in Anlehnung an § 54 Abs. 3 S. 2 SächsHSFG zulässig, sofern alle Mitglieder dem zustimmen.

§ 12

Aufgaben der Ständigen Kommission

Die Ständige Kommission untersucht die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Hierzu führt sie das Vorprüfungsverfahren (§ 15) und das förmliche Untersuchungsverfahren (§ 16) durch. Sie kann ein Verfahren einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise ein festgestelltes Fehlverhalten sanktioniert werden soll. Die Ständige Kommission empfiehlt gegebenenfalls strukturelle Konsequenzen zur Vermeidung einer Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

IV. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 13 Verdachtsanzeige

- (1) Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Universität Leipzig können die Ombudskommission informieren, wenn sie einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten haben.
- (2) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Über eine mündliche Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel zu erstellen.
- (3) Eine Verdachtsanzeige kann auch anonym erfolgen. Die Bearbeitung einer anonym erhobenen Anzeige kann nur dann erfolgen, wenn der:die Hinweisgebende belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (4) Die für den Vorgang zuständige Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Korrektheit und Bedeutung. Dies erfolgt unter Anhörung der informierenden und der beschuldigten Personen. Dabei wird geprüft, ob die Vorwürfe auszuräumen sind und/oder eine gütliche Einigung zwischen der informierenden Person und dem:der Beschuldigten erreicht werden kann. Gelingt der Ombudsperson dies, stellt sie das Vorprüfungsverfahren ein und informiert die beschuldigten und informierenden Personen.
- (5) Die Ombudsperson kann das Vorprüfungsverfahren durch einen Vergleichsbeschluss einstellen, insbesondere, wenn sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Zustimmung der informierenden und beschuldigten Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist. Der Vergleichsbeschluss soll eine Frist zur Umsetzung der Auflagen enthalten. Im Falle der Nichteinigung bzw. Nichtumsetzung einer solchen Vereinbarung kann die Angelegenheit an die

Ständige Kommission weitergeleitet werden.

- (6) Die Ombudsperson kann das Vorprüfungsverfahren wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall einstellen und die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- (7) Sind informierende Personen mit der Entscheidung der für den Vorgang zuständigen Ombudsperson im Vorprüfungsverfahren nicht einverstanden, können sie innerhalb von vier Wochen schriftlich die Ständige Kommission anrufen. Die Einwände sind der Ständigen Kommission innerhalb dieser vier Wochen schriftlich vorzutragen.
- (8) Kann die für den Vorgang zuständige Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, übermittelt sie einen Abschlussbericht einschließlich ihrer Entscheidung und die Unterlagen einschließlich der Verdachtsanzeige an die Ständige Kommission und berichtet über ihre Bemühungen im Vorprüfungsverfahren.
- (9) Besteht der Verdacht auf ein besonders schweres wissenschaftliches Fehlverhalten, kann die Ombudsperson entscheiden, das Verfahren abweichend von den Absätzen 4, 5 und 8 ohne eigene Durchführung des Vorprüfungsverfahrens an die Ständige Kommission abzugeben.

§ 14

Stellungnahme der:des Beschuldigten

- (1) Die Ständige Kommission informiert den:die vom Verdacht des Fehlverhaltens Beschuldigte:n unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen (einschließlich der Übermittlung der schriftlichen Verdachtsanzeige bzw. des über eine mündliche Anzeige erstellten Vermerks) und Beweismittel. Sie gibt ihm:ihr innerhalb einer Einlassungsfrist Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15

Vorprüfung durch die Ständige Kommission

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme des:der Beschuldigten oder nach Verstreichen der gesetzten Frist entscheidet die Ständige Kommission in der Regel innerhalb von zwei Monaten darüber,
 - ob das Vorprüfungsverfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist, die Gründe sind den beschuldigten und den informierenden Personen mitzuteilen, oder
 - ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Sind informierende Personen mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von vier Wochen schriftlich der Ständigen Kommission vortragen. Die Ständige Kommission berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1, gegebenenfalls nach Anhörung des:der Beschuldigten.

§ 16

Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die Ständige Kommission leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass sie den beschuldigten Personen das Ergebnis der Vorprüfung mitteilt. Sie unterrichtet den:die Rektor:in über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
- (2) Die Ständige Kommission hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Sie kann die beschuldigte und die informierende Person zu ergänzenden Angaben auffordern und die zuständige Ombudsperson mit beratender Stimme hinzuziehen. Sie

kann weitere Personen als Zeugen oder Sachverständige hinzuziehen und Stellungnahmen einholen. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

- (3) Den wegen eines möglichen Fehlverhaltens beschuldigten Personen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die beschuldigten und die informierenden Personen sind auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

§ 17

Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

- (1) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Ständige Kommission das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend ansieht. Der:Die Rektor:in ist über die Einstellung zu unterrichten. Gegen die Einstellung des Verfahrens kann bei der Ständigen Kommission einmalig Beschwerde eingelegt werden. Für das weitere Verfahren gilt § 16 entsprechend.
- (2) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie dem:der Rektor:in schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter – fortgesetzt werden soll (§§ 19 ff.).
- (3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den:die Rektor:in geführt haben, sind den beschuldigten und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen einen Entscheid, durch den ein Fehlverhalten festgestellt wird, steht einem:einer Beschuldigten ein einmaliges Beschwerderecht an die Ständige Kommission zu. Für das weitere Verfahren gelten § 16 sowie die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 30 Jahre

aufbewahrt. Dies wird allen am Verfahren beteiligten Personen mitgeteilt.

V. Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 18

Entscheidungen des:der Rektors:Rektorin

Hat die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 17 Abs. 2 berichtet, entscheidet der:die Rektor:in über das weitere Vorgehen nach Prüfung der Vorschläge der Ständigen Kommission. Der:Die Rektor:in greift die Empfehlungen der Ständigen Kommission bezüglich eventuell notwendiger struktureller Veränderungen zur Vermeidung einer Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf und prüft – gegebenenfalls gemeinsam mit anderen betroffenen Einrichtungen – ihre Umsetzung. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller unmittelbar oder mittelbar Betroffenen, die Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung. Abweichende Zuständigkeiten für die in §§ 19–22 genannten Verfahren und Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 19

Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

- (1) Steht der:die Beschuldigte in einem Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen und ist an der Universität Leipzig tätig, kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht:
 1. Abmahnung;
 2. Ordentliche Kündigung;
 3. Außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung).

- (2) Steht der:die Beschuldigte in einem Dienstverhältnis zum Freistaat

Sachsen als Beamter:Beamtin, ergeben sich die Konsequenzen aus den einschlägigen disziplinarrechtlichen Vorschriften.

§ 20

Akademische Konsequenzen

- (1) Akademische Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielrichtung zu veranlassen.
- (2) Bei festgestellten, gravierenden Defiziten in der Betreuung von Studierenden oder Promovierenden durch eine:n Hochschullehrer:in sollen die durch den:die Rektor:in festgestellten Defizite in einer Sitzung des Rats der Fakultät des:der betroffenen Hochschullehrers:Hochschullehrerin bekannt gemacht und im Protokoll dokumentiert werden. Zudem liegt es im Ermessen der Fakultät, durch Beschluss den:die betroffene:n Hochschullehrer:in bei der Entscheidung über die Gutachter:innen zu solchen akademischen Qualifikationsarbeiten nicht zu berücksichtigen, im Rahmen derer das Fehlverhalten festgestellt wurde.
- (3) Innerhalb der Universität Leipzig kommt bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere nach § 39 Abs. 4 SächsHSFG, der Entzug von akademischen Graden (Bachelorgrad, Mastergrad, Magistergrad, Diplomgrad, Doktorgrad) oder akademischen Titeln (insbesondere Privatdozent:in, außerplanmäßige:r Professor:in) oder der Lehrbefugnis in Betracht. Bei der Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, das eine solche Entscheidung rechtfertigt, informiert der:die Rektor:in die zuständigen Gremien mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung.
- (4) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder in einer Verletzung geistigen Eigentums (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten (§ 5), so ist der:die betroffene Autor:in zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, ist ihre Veröffentlichung zu verhindern; soweit sie veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen.

- (5) Der:Die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autor:in oder die mitverantwortlichen Mitautor:innen haben innerhalb einer festzulegenden Frist der Ständigen Kommission zu berichten, insbesondere über den Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder die Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit. Erforderlichenfalls hat der:die Rektor:in auf Vorschlag der Ständigen Kommission seinerseits:ihrerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Untersuchung oder zur Verhinderung der Veröffentlichung der Arbeit zu ergreifen. Veröffentlichungen, die von der Ständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste des:der betreffenden Autors: Autorin zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

§ 21

Zivilrechtliche Konsequenzen

Als zivilrechtliche Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen Beschuldigte (etwa im Hinblick auf entwendetes Material);
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln);
5. Schadensersatzansprüche der Universität Leipzig oder von Dritten bei Personenschäden oder Sachschäden.

§ 22

Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen in Frage, wenn der Verdacht besteht, dass ein Straftatbestand erfüllt ist. In diesen Fällen kann der:die Rektor:in eine Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erstatten. Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn das

wissenschaftliche Fehlverhalten den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen könnte.

§ 23

Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

- (1) Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im besonderem oder begründetem Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und die Öffentlichkeit in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

- (2) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Organisationen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann durch den:die Rektor:in zu informieren, wenn die Einrichtungen oder Organisationen davon unmittelbar berührt sind oder der:die betroffene Wissenschaftler:in eine leitende Stellung in der betreffenden Einrichtung oder Organisation einnimmt oder in Entscheidungsgremien von Förderorganisationen oder dergleichen mitwirkt.

VI. Inkrafttreten

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Zugleich treten alle zuvor erlassenen Satzungen der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis außer Kraft.

Leipzig, den 22. September 2022



Professorin Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin